



St. Gallischer Kantonalschützenverband

Ausführungsbestimmungen		Nr. 460
Einzelwettschiessen 300 m, 50 m, 25 m		
Ausgabedatum: 03.05.2011	Ersetzt Ausgabe vom: 02.03.2007	Verteiler: Internet

1. Grundlagen

- Reglement für die Einzelwettschiessen SSV Gewehr 300m und Pistole 25/50m (EWS G-300 / P-25/50 3.60.01 d)
- Ausführungsbestimmungen für die Einzelwettschiessen SSV 300, 25, 50m (EWS 300-25/50 3.60.02 d)

2. Durchführung

- Teilnahmeberechtigung und Wettkampftermine richten sich nach den Grundlagen gemäss Punkt 1.
- Das EWS kann regional- oder vereinsweise zur Durchführung gelangen.
- Bei regionaler Durchführung des EWS sind die Auszeichnungen sofort nach dem Schiessen abzugeben. Die Kranzkarten und die Kranzabzeichen sind frühzeitig beim AL EWS des SG KSV zu bestellen.
- Bei vereinsweiser Durchführung des EWS werden die Auszeichnungen nach der Abrechnung zugestellt.

3. Anmeldung

Es ist keine Anmeldung nötig.

4. Materiallieferung

- Der AL EWS des SG KSV liefert das nötige Material dem EWS Verantwortlichen der MV zur Weiterleitung an die Vereine.
- Bei den elektronischen Trefferanzeigen sind die entsprechenden Standblätter zuzuteilen. Manuelle Standblätter sind nur bei den handgezeigten Anlagen gestattet.

5. **Doppelgeld**

Das Doppelgeld für den Schützen beträgt CHF 13.00 Der MV bezahlt CHF 7.50 für jeden verrechneten Doppel an den BL Finanzen des SG KSV. Zahlungstermin ist der 30. September

6. **Auszeichnungen**

- Es gelangen die Kranzabzeichen des SSV zur Abgabe.
- Anstelle des Kranzabzeichens kann die Kranzkarte des SG KSV zu CHF 6.00 abgegeben werden.
- Die Kranzkarten sind beim AL EWS des SG KSV zu beziehen.

7. **Abrechnung**

Die Abrechnung soll sofort nach der Durchführung des EWS erfolgen. Die Vereine rechnen bezüglich Material, Doppelgeld und Auszeichnungen mit dem EWS Verantwortlichen der MV ab. Dieser sendet die MV-Abrechnung an den AL EWS des SG KSV. Der Abrechnung muss folgendes beigelegt sein:

- leere Standblätter, verschriebene Standblätter
- auszeichnungsberechtigte Standblätter
- fehlende Standblätter sind als verbraucht zu verrechnen, haben aber keine Auszeichnungsberechtigung
- die ausgefüllten Abrechnungsformulare für jedes Programm

8. **Abrechnungstermine**

- Vereinsabrechnung: 3. September
Trifft die Vereinsabrechnung nicht rechtzeitig ein, müssen die abgegebenen Standblätter als verbraucht verrechnet (Punkt 7).
- MV-Abrechnung: 15. September

9. **Kontrolle / Visum**

Die Abrechnungen sind durch die zuständigen Funktionäre vor der Weiterbearbeitung bzw. Weiterleitung zu kontrollieren und zu visieren:

- Vereinsabrechnung durch den EWS Verantwortlichen des MV
- MV-Abrechnung durch den AL EWS des SG KSV

10. **Allgemeines**

- Der genauen Beschriftung der Standblätter ist Beachtung zu schenken. Das benutzte Sportgerät ist genau einzutragen, damit die statistische Auswertung möglich ist.

- Alle Anfragen, welche das EWS betreffen, sind an den AL EWS des SG KSV zu richten.

11. Gültigkeit

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen diejenigen vom 02.03.2007 und treten sofort in Kraft.

Genehmigt an der LA-Sitzung des SG KSV vom 03.05.2011